



Datum, 12.11.2019 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XII/311/2019**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.11.2019	
Sozialausschuss	26.11.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2019	
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2019	

### **Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018**

#### **Sachdarstellung:**

Der Magistrat hat im Zuge der Haushaltsberatungen 2020/2021 beschlossen, durch eine Erhöhung der Kita-Gebühren 150.000,00 € Mehreinnahmen zu generieren.

Auf der Grundlage der Betriebsabrechnungsbögen 2020 der Stadt und des VzF wurden die Gebühren inkl. der geforderten Einnahmeerhöhung kalkuliert. Von der Kirche liegt durch die Umstellung im Finanzwesen auf die Doppik immer noch keine Abrechnung für 2018 und keine Haushaltsplanaufstellung für 2020 vor. Die Betriebsabrechnungsbögen sowie die Übersicht mit der Gegenüberstellung der zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind dieser Vorlage beigelegt.

Für das am 31.10.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Pilotprojekt für die Verschiebung der Öffnungszeiten der Ev. Kita Anspach sind die Gebühren für die Nachmittagsmodule bis 15.00 und 16.00 Uhr gemäß § 2 Abschnitte I. und II. entsprechend anzupassen. Hier ist eine ½ Stunde zusätzliche Betreuungszeit einzurechnen. Unter § 2 Abschnitt IV. wurde ein entsprechender Passus in die Satzung aufgenommen.

Unter Bezugnahme auf die Verträge mit den freien Trägern, die unter anderem beinhalten, dass Änderungen der Satzung bzw. der Gebühren mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt werden müssen, kann die Satzungsänderung zum 01.02.2020 in Kraft treten.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag wurde mit dem Stadtelternbeirat besprochen. Dabei wurde außerdem abgestimmt, dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten künftig nicht mehr zu den Kindertagesstättenjahren erfolgt, sondern an Kalenderjahre angepasst wird. Die Gebührenvorkalkulation soll auf der Basis der Haushaltspläne gefertigt werden und nach Vorlage der Jahresabschlüsse soll eine Nachkalkulation erfolgen. Außerdem sollen eventuelle Gebührenüberschüsse gegenüber der Kalkulation in eine Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt und baldmöglichst den Gebührenzahlern gutgebracht werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten künftig nicht mehr zu den Kindertagesstättenjahren, sondern zu den Kalenderjahren angepasst wird;
2. dass die Gebührenvorkalkulation auf der Basis der Haushaltspläne des Folgejahres der drei Träger gefertigt wird und nach Vorlage der Jahresabschlüsse eine Nachkalkulation erfolgt;
3. dass eventuelle Gebührenüberschüsse gegenüber der Kalkulation, unter Berücksichtigung der gleichen Kostendeckungsgrade wie bei der Erstberechnung in eine Gebührenausrücklage eingestellt und baldmöglichst den Gebührenzahlern gutgebracht werden.
4. Weiter wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

**3. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung zur  
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

beschlossen:

**Artikel I  
§ 2 Benutzungsgebühren**

**I. Kindergärten:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

**(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

**(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 37,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden

täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 62,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 87,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**II. Kleinkinder:**

**(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

**(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 260,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 285,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 310,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

**(6)** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

**III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:**

pro Kind 200,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von  
erhoben.

90,00 €

#### **IV. Pilotprojekt Ev. Kita Anspach vom 01.01.2020 bis 31.07.2021**

Für die Kinder, die die Ev. Kita Anspach besuchen, werden für die Dauer des Pilotprojekts die zu erhebenden Gebühren für die Module 7.00 bis 15.00 und 7.00 bis 16.00 Uhr entsprechend den Gebühren gemäß § 2 Abschnitte I. und II. dieser Satzung angepasst.

### **Artikel II § 6 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlage  
Übersicht Gegenüberstellung Gebühreneinnahmen  
Betriebsabrechnungsbogen städt. Kitas 2020  
Betriebsabrechnungsbogen Kitas VzF 2020